

---

## **Information zur Erhebung der Kleininleiterabgabe**

### **Allgemeines**

Für die Einleitung von Abwässern in ein Gewässer wird durch den Freistaat eine Abwasserabgabe erhoben.

Sie ist sowohl für Großeinleiter (Kläranlage ab 8 m<sup>3</sup>/d) als auch für Kleininleiter (bis 8 m<sup>3</sup>/d) zu zahlen.

### **Ziel der Kleininleiterabgabe**

Ziel der Abwasserabgabe ist es, die Gewässerbelastung durch die Behandlung des häuslichen Abwassers zu reduzieren.

### **Begriff Kleininleiter**

Kleininleiter sind Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen (§ 9 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz).

Alle Grundstückseigentümer, deren private Kleinkläranlage nicht in einen öffentlichen Abwasserkanal entwässert wird, sondern deren Schmutzwasser über Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer abgeleitet wird, sind Kleininleiter.

### **Wer muss Kleininleiterabgabe zahlen?**

Der Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) ist Abgabepflichtiger und muss gegenüber der Landesdirektion Sachsen die Anzahl der abgabepflichtigen Einwohner angeben sowie die Kleininleiterabgabe von den Kunden entsprechend abfordern. Die Kleininleiterabgabe führt nicht zu Mehreinnahmen des ZWA Hainichen, sondern wird zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) an den Freistaat Sachsen weitergereicht.

Alle die Grundstückseigentümer, von deren Grundstück vorgeklärtes Abwasser aus nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlungsanlagen in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird und auf denen Einwohner mit gemeldetem Hauptwohnsitz leben, sind abgabepflichtig.

Für unsere Abwasserkunden ist die Abwasserabgabe Entgeltbestandteil.

Für alle Grundstücke, die kein Abwasserentgelt bezahlen, muss der Grundstückseigentümer gemäß unserer aktuellen Kleininleitersatzung ab 01.01.2010 Kleininleiterabgabe an den ZWA MEV zahlen, der diese Abwasserabgabe jährlich an das Land Sachsen weiterreichen muss.

---

## **Allgemeine anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) für Kleinkläranlagen**

Eine Abwasserbehandlungsanlage genügt den a.a.R.d.T. im Sinne der Abwasserabgabe, wenn sie mit einer biologischen Stufe gemäß DIN 4261 Teil 2 (in der jeweils aktuellen Fassung) ausgestattet ist oder aufgrund ihrer baulichen Ausführung einer vergleichbaren Reinigungsleistung erwarten lässt. Das können sein:

- Vollbiologische Kleinkläranlagen mit Einleitung allen Schmutzwassers außer Regenwasser, bei ordnungsgemäßer Betreibung und Entsorgung
- Abflusslose Gruben mit Einleitung des gesamten anfallenden Schmutzwassers außer Regenwasser, bei ordnungsgemäßer Betreibung und Entsorgung

Sind diese Voraussetzung erfüllt, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe. Das gleiche gilt auch, wenn bis 30.06. des jeweiligen Veranlagungsjahres ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt wurde.

## **Höhe der Kleineinleiterabgabe**

- pro Einwohner und Jahr beträgt die Kleineinleiterabgabe 17,90 €
- Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Personen, die am 30.06. des jeweiligen Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldet sind
- Zusätzlich wird je Bescheid eine Gebühr für den Verwaltungsaufwand erhoben, der durch die Weiterberechnung an den Grundstückseigentümer entsteht.

## **Befreiung**

Die Kleineinleiterabgabe entfällt für das jeweilige Grundstück, wenn:

- die grundstücksbezogene Abwasserbehandlung mindestens den allgemeinen Regeln der Technik (vollbiologische Kleinkläranlage oder abflusslose Grube für das gesamte Schmutzwasser bei ordnungsgemäßer Betreibung) entspricht, sowie der Schlamm ordnungsgemäß in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird oder
- das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist